



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. März 2016

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	73	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	75
50 Schulorganisation		52 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2016	75
Auflösung des Zweckverbandes „Schulverband der Förderschule in Steinfurt“	73		
51 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad	74		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

50 Schulorganisation Auflösung des Zweckverbandes „Schulverband der Förderschule in Steinfurt“

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Auflösung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt beschlossen.

Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde den in seiner Sitzung am 15.12.2015 gefassten

Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulverband der Förderschule in Steinfurt“, nach der der Schulverband der Förderschule in Steinfurt aufgelöst wird.

Münster, den 04. März 2016

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01

Im Auftrag
gez. Kock

Die vorstehende Genehmigung der von der Verbandsversammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossenen Auflösung des Schulverbandes wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 04. März 2016

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01

Im Auftrag
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 73

**51 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung
und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage
vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über
Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad**

Bezirksregierung Münster
500-9967487/0001.U

10.03.2016

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat mit Datum vom 27.11.2015, Az.: 500-9967487/0001.U den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer rund 13 km langen Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad der E.ON Fernwärme GmbH (jetzt: Uniper Wärme GmbH, Bergmannsglückstraße 40, 45896 Gelsenkirchen), Bergmannsglückstraße 41 – 43, 45896 Gelsenkirchen, gemäß §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neufassung vom 24.02.2010, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgendem verfügbaren Teil festgestellt:

„1. Tenor

Der von der E.ON Fernwärme GmbH mit Antrag vom 09. März 2012, geändert mit Änderungsantrag vom 23. April 2013 und 28. Juni 2013, vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser (Fernwärmeleitungsanlage) vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad wird hiermit gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 21 und 22 UVPG und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer 13,04 km langen Rohrleitungsanlage (11,41 km unterflur, 1,63 km überflur), bestehend aus einer Vor- und einer Rücklaufleitung, mit einer Nennweite von DN 800 zum Transport von Heizwasser mit einem maximalen Betriebsdruck von 26 bar, bei einer maximalen Temperatur von 140 °C.
- Errichtung und Betrieb aller notwendigen technischen Einrichtungen wie Streckenarmaturen, Schachtbauwerke, Stützkonstruktionen, Brücken, Überwachungs- und Fehlerortungssystem sowie erforderlicher Signalübertragungskabel und mitverlegter Leerrohre.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Planfeststellungsbeschluss ist befristet und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten NRW – ERVVO VG/

FG vom 07.12.2012 (GV. NRW. Seite 548) – eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf der Fernwärmeleitung ist folgendes Verwaltungsgericht für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für den Bereich der Städte Datteln, Castrop-Rauxel und Recklinghausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Gelsenkirchen oder Münster handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v. g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Kostenentscheidung selbständig angefochten, so entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), d. h., die Klageerhebung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung aus der Kostenentscheidung.“

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

29.03.2016 bis zum 12.04.2016 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel,
Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung
und Bauordnung, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Eingang B, 3. Etage, Zimmer 311, während der Dienststunden:

Montag und Dienstag	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln,
Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, II. OG,
Zimmer 2.23, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 8:00 bis 12:30 und 13:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 12:30 und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Recklinghausen,
Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Westring 51, 45659 Recklinghausen, 1.Etage, Raum 101 bis
105, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 8:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren
Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden
ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden
worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss gesondert
zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegen-
über den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 und
5 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung nach
§ 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Planfest-
stellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer
Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks
Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grull-
bad vom 27. November 2015 bzw. dessen Korrektur vom
04.12.2015).

Der Beschluss wird parallel zur Auslegung ab Dienstag,
29.03.2016 bis einschließlich Dienstag, 12.04.2016 auch
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Preuß

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 74-75

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

52 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)
und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom
01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) hat
die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Be-
schluss vom 9. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die
Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussicht-
lich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen
sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Aus-
zahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen
enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.743.625 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.743.625 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.668.740 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.276.292 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	320 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	160.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	162.268 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	150.000 EUR
Versorgungsumlage	720.000 EUR

§ 7

Bei Stellenbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 17. Februar 2016 – Az.: 31.60 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 29. Februar 2016

Der Verbandsvorsteher

gez. Clausen

Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 75-76

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster